



Grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes (einschließlich Pflegefamilie)

Sind die Eltern gestorben oder offenkundig nicht in der Lage, für ihr Kind zu sorgen, braucht das Kind eine neue Familie. Das kann beispielsweise eine „Pflegefamilie“ sein, wobei dieser Begriff in den einzelnen EU-Ländern nicht einheitlich definiert ist.

Jede Form der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie mit einer oder mehreren Personen oder in einem Heim (Waisenhaus oder Kinderheim) in einem anderen EU-Land fällt in den Anwendungsbereich der [Brüssel-IIa-Verordnung](#).

Beabsichtigt ein Gericht oder eine Behörde, ein Kind in einem anderen EU-Land in einer Pflegefamilie oder in einem Heim unterzubringen, müssen die Behörden dieses Landes kontaktiert werden, bevor die Unterbringung angeordnet werden kann. Zur Klärung der Frage, welche Art von Konsultation erforderlich ist, verweist die Verordnung auf das nationale Recht des um die Unterbringung ersuchten Staates:

- Ist in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind untergebracht werden soll, für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen, so muss vor Anordnung der grenzüberschreitenden Unterbringung die Zustimmung der zuständigen Behörde eingeholt werden.
- Ist in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde nicht vorgesehen, so müssen die Behörden lediglich von der Unterbringung in Kenntnis gesetzt werden.

Der Begriff „Pflegefamilie“ ist im nationalen Recht der EU-Länder nicht einheitlich definiert. Insbesondere ist nicht einheitlich geregelt, ob er Verwandte einschließt oder nicht.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 15/04/2020